

3.2.	04/0292	Überplanmäßige Ausgabe für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	FB 5 wV und Bericht bis 20.10.04
------	---------	--	----------------------------------

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigte folgende Dringlichkeitsentscheidung:

„Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 GO NW wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 4810.7800.9 (Leistungen nach dem UVG) in Höhe von 160.000,00 EUR zugestimmt.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 4810.1610.2 (Erstattungen UVG vom Land) in Höhe von 75.200,00 EUR und Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 4640.1610.8 (Betriebskostenzuschuss des LV nach dem GTK) in Höhe von 84.800,00 EUR.“

einstimmig